

Entgelttarifvertrag für die
Charité – Universitätsmedizin Berlin
(ETV-Charité)

Entgelttarifvertrag für die Charité – Universitätsmedizin Berlin (ETV-Charité)

Vom 1. Januar 2007
in der Fassung vom 1. Juli 2011

Zwischen

Charité – Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstand
Charitéplatz 1, 10117 Berlin

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, auf die der TV-Charité vom 1. Juli 2011 angewendet wird.

§ 2 Tabellen für Monatsentgelt und Bereitschaftsdienstentgelt

1. Beschäftigte erhalten ein monatliches Entgelt nach den Tabellen gem. Anlagen A und B.

Die nach § 3 Abs. 1 bis 6 künftig zu bestimmenden Tabellen werden den Anlagen A und B jeweils nach Abschluss des Nachtragstarifvertrages gem. § 4 Abs. 1 hinzugefügt.

2. Die Entgelte für den Bereitschaftsdienst ergeben sich aus Anlage C

Protokollerklärung zu § 2 Abs. (2):

¹Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufe 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage B erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

²Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage B erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

§ 3 Entwicklung der Tabellen vom 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2016

¹Den Tabellen gem. Anlagen A und B werden ab dem 1. Juli 2013 zu den im Folgenden genannten Stichtagen geänderte Tabellen hinzugefügt, die wie folgt bestimmt werden:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2013
 - a) tritt an die Stelle des Tabellenwertes der Entgeltgruppe EG 9, Stufe 3 der Betrag, der 96 v.H. des am 1. Juli 2013 gültigen Wertes der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 des TVöD – VKA entspricht,
 - b) ändern sich alle anderen Werte der Tabelle gem. § 2 im gleichen prozentualen Verhältnis, dem die Erhöhung nach Buchst. a), bezogen auf den am 30. Juni 2013 gültigen Wert, prozentual entspricht. ²Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2014
 - a) tritt an die Stelle des Tabellenwertes der Entgeltgruppe EG 9, Stufe 3 der Betrag, der 97,5 v.H. des am 1. Juli 2014 gültigen Wertes der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 des TVöD – VKA entspricht,
 - b) ändern sich alle anderen Werte der Tabelle gem. § 2 im gleichen prozentualen Verhältnis, dem die Erhöhung nach Buchst. a), bezogen auf den am 30. Juni 2014 gültigen Wert, prozentual entspricht. ²Der Prozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 treten an die Stelle aller Werte der Entgeltgruppen EG 9 (sowie EG 9 d KR-Anwendungstabelle) und niedriger die am 1. Dezember 2014 gültigen Werte der Tabellen des TVöD – VKA.
4. Mit Wirkung vom 1. Juli 2015 treten an die Stelle aller Werte der Entgeltgruppen EG 11 (sowie EG 11 b KR-Anwendungstabelle) und niedriger die am 1. Juli 2015 gültigen Werte der Tabellen des TVöD – VKA.
5. ¹Mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 treten an die Stelle sämtlicher Werte der Entgeltgruppen des TV Charité die am 31. Dezember 2015 gültigen Werte der Tabellen des TVöD – VKA. ²Die Stufenordnung gem. § 22 TV-Charité bleibt im Übrigen unverändert.
6. ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wird die Stufenordnung des § 22 TV-Charité durch die Stufenstruktur des TVöD - VKA ersetzt. ²Im Zusammenhang mit dieser Änderung des § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 TV-Charité werden die Tabellen gem. § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 neu gefasst.
7. Diejenigen Werte der Tabelle, die zu den Stichtagen gem. Abs. 3) bis 6) 100 v.H. des jeweiligen Referenzwerte der Tabelle des TVöD - VKA erreicht haben, werden nach diesen Stichtagen zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang den geänderten Werten angepasst, auf den sich die Werte der korrespondierenden Entgeltgruppen und Stufen des TVöD – VKA geändert haben.

§ 4

Verfahrensregeln und Ergänzungen

1. ¹Die Neufassung der Tabelle anlässlich der gem. § 3 eintretenden Änderungen erfolgt durch Nachtragstarifvertrag. ver.di unterrichtet die Charité schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über die redaktionell geeinten Tabellen des TVöD - VKA. ²Innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Information werden die neuen Tabellenwerte redaktionell abgestimmt. ³Die Neufassung wirkt jeweils zu den in § 3 bestimmten Stichtagen, auch wenn das Änderungsverfahren erst nach dem Stichtag abgeschlossen ist. ⁴Dies gilt insbesondere auch, wenn der TVöD – VKA eine relevante Änderung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt bezieht.
2. ¹Sollten die Tarifvertragsparteien des TVöD – VKA Änderungen der Entgelttabellenstruktur vornehmen, die sich nicht auf die Änderung der Werte der am 1. Juli 2011 gültigen Stufen beschränken und sollte dadurch die Eindeutigkeit der jeweiligen Vergleichbarkeit und die Übernahme der Werte in die Tabellen gem. Anlagen A und B bzw. deren Heranziehung zur Berechnung der Tabellenwerte nach § 3 erschwert oder unmöglich werden, so sind beide Tarifvertragsparteien verpflichtet, bei der Bestimmung der geänderten Werte über eine entsprechende Anpassung der hier getroffenen Vereinbarungen zu verhandeln. ²In einem solchen Fall soll sich die Änderung an den Bestimmungen orientieren, die die Tarifvertragsparteien des TVöD – VKA für die Überleitung in die neuen Regelungen vereinbart haben.
3. Es wird klargestellt, dass
 - a) vor dem 1. Dezember 2014 eintretende Änderungen des TVöD – VKA nicht zu Veränderungen der Tabellenwerte gem. § 3 Abs. 7 führen,
 - b) sich die individuelle Endstufe gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Charité um denselben Vomhundertsatz bzw. im gleichen Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach § 3 ändert,

- c) die am 1. Juli 2013 bzw. 1. Juli 2014 nach Berechnung gem. § 3 Abs. 1 und 2 in die Tabelle einzufügenden Werte auf den jeweils korrespondierenden Wert der Tabelle des TVöD – VKA begrenzt sind, auch wenn die prozentual berechnete Erhöhung im Einzelfall einen höheren Tabellenwert ergeben sollte,
 - d) die Berechnung der Tabellenwerte am 1. Juli 2013 auf den Tabellenwert des TVöD – VKA bezogen wird, falls der in der Tabelle gem. § 2 ausgewiesene Wert zu diesem Zeitpunkt in einzelnen Entgeltgruppen/Stufen höher als dieser sein sollte.
4. Sofern Arbeitnehmer nach Anwendung der vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013 gültigen Tabellen ein individuelles Monatstabelleneinkommen erreicht haben sollten, das höher ist als der gem. § 3 Abs. 1 oder 2 berechnete Tabellenwert, so gilt der darüber hinausgehende Betrag als individuelle tarifliche Zulage, auf die spätere Tabellenerhöhungen angerechnet werden.
 5. ¹Die für die Berechnung nach diesem Tarifvertrag maßgebenden Werte der Tabelle des TVöD – VKA reduzieren sich um die Hälfte des Prozentwertes, um den sich im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 die Tabellenwerte des TVöD – VKA als Folge des ganzen oder teilweisen Wegfalls des § 18 TVöD – VKA erhöhen sollten. ²Die Reduzierung tritt jeweils mit dem Stichtag ein, zu dem der TVöD – VKA sich in dieser Weise erhöht. ³Dies gilt entsprechend, wenn die Tabellenwerte des TVöD um mehr als 1,5 v.H. zu einem Zeitpunkt angehoben werden, zu dem § 18 TVöD – VKA wegfällt, ohne dass im Änderungsstarifvertrag zum TVöD – VKA eine ausdrückliche Regelung für die Kompensation dieser Vereinbarung getroffen wird. ⁴In solchen Fällen wird die nach § 3 Abs. 7 vereinbarte prozentuale Erhöhung der Tabelle im Übrigen hiervon nicht berührt wird.

§ 5 Anpassungszulage

1. Die Beschäftigten haben vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 Anspruch auf eine monatliche Anpassungszulage, soweit und solange das individuelle Tabellenentgelt gem. den Entgelttabellen gem. Anlagen A und B (einschließlich eines etwaigen individuellen tariflichen Zulage gem. § 4 Abs. 4) das in der entsprechenden Referenzgruppe des TVöD – VKA ausgewiesene Entgelt unterschreitet.
2. In der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 31. März 2012 beträgt die Zulage 0,6 v.H. des individuellen monatlichen Tabellenentgelts.
3. ¹Die Höhe der Zulage für die Zeit vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 wird im März 2012 überprüft und festgelegt. ²In gleicher Weise wird für die Zeiträume vom 1. April 2013 bis 31. März 2014, 1. April 2014 bis 31. März 2015 sowie vom 1. April 2015 bis 31. Dezember 2015 verfahren. ³Die Zulage wird jeweils redaktionell vereinbart. ⁴Der nach Abs. (2) festgelegte Wert wird nicht unterschritten.
⁵Die Berechnungsgrundlagen für die Überprüfung und Neufestlegung sind in Anlage D beschrieben. ⁶Dabei sind einerseits die jeweils bis 31. Dezember feststehenden Werte und andererseits unter deren Berücksichtigung berechnete Prognosewerte für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 anzusetzen. ⁷Zur Berücksichtigung von evt. Abweichungen von den Prognosewerten, wird ein Sicherheitsabschlag von 10 v.H. des restlichen, einsetzbaren Volumens bis zur Berechnung der Schlusszahlung zurückbehalten.
⁸Zur Vorbereitung der Berechnung wird die Charité der ver.di die notwendigen Informationen vollständig und transparent zur Verfügung stellen.
4. Wird der Zulagenwert zukünftig nach Abs. 3 geändert, so wird er in den Anlagen A und B ausgewiesen.

5. Die Zulage ist auf den Differenzbetrag zwischen den Tabellenwerten gem. Anlagen A und B und des korrespondierenden Wertes der Tabelle des TVöD – VKA begrenzt, im Falle von § 4 Abs. 4 unter Einbeziehung der individuellen Zulage.
6. Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine Anpassungsschlusszahlung, die so bemessen wird, dass sämtliche nach Anlage D in die Berechnung der Zulage einzubeziehenden und nicht bis 31. Dezember 2015 aufgewendeten Mittel als prozentual am individuellen Tabellenentgelt bemessener Betrag mit der Entgeltzahlung für März 2016 bezahlt werden.

§ 6

Funktionszulagen für Pflegekräfte

1. Pflegekräfte, die in den Entgeltgruppen 8a und 9a eingruppiert sind, sowie die Leitungen und Stellvertretungen der Bereiche ITS, OP und Anästhesie, erhalten vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2016 eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 50,00 Euro.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. (1):

Es wird klargestellt, dass die in § 9 TVÜ-Charité geregelten Zulagen hiervon unberührt bleiben.

2. § 29 Absatz 2 TV-Charité findet Anwendung.

§ 7

Entwicklung der Jahressonderzahlung vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015

- (1) Bis zur vollständigen Erreichung der Tabellenwerte nach § 3 Abs. 5 finden auf die Jahressonderzahlung die folgenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung für das zurückliegende Jahr in dem hier geregelten Umfang.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	45 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	40 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	30 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe Kr. 9a der Anlage B findet der in Absatz 4 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

- (5) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht beträgt die Jahressonderzahlung im Jahr 2011 abweichend von Abs. 4

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	38,5 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	34,0 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	25,5 v.H.

des im Übrigen gem. Abs. (4) bestimmten Bemessungsentgelts.

- (6) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Abs. 4 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

- (7) ¹Für Beschäftigte, die nicht in allen Kalendermonaten des jeweiligen Kalenderjahres Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 26 TV-Charité haben, wird mit dem doppelten, nach Abs. 4 bzw. 5 bestimmten Prozentwert berechnet und dann um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat vermindert, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 26 TV-Charité haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (8) ¹Abs. (7) gilt sinngemäß für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 31. Dezember ausgesprochenen Kündigung bis zum 31. Dezember oder im Folgejahr enden wird. ²Dies gilt unabhängig davon, ob und ggf. in welchem Umfang der Anspruch im Übrigen gem. Abs. 7 vermindert ist. ³Die Beendigung durch Befristung steht der Beendigung durch eine Kündigung gleich.

- (9) ¹Abs. (7) gilt sinngemäß auch für Beschäftigte, die bis zum 31. Mai 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, sofern ihr Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz (4) die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8 Einführungsausgleich für die Kalenderjahre 2012 bis 2016

- (1) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 15. Januar besteht und ungekündigt ist, haben Anspruch auf einen Einführungsausgleich. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Der Einführungsausgleich wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Januar ausgezahlt.
- (3) ¹Der Einführungsausgleich beträgt
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| in den Entgeltgruppen 1 bis 8 | 45 v.H., |
| in den Entgeltgruppen 9 bis 12 | 40 v.H. und |
| in den Entgeltgruppen 13 bis 15 | 30 v.H. |

des durchschnittlichen Einkommens, das der Beschäftigte voraussichtlich in den Monaten April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres erzielen wird. ²Stehen am 1. Januar die nach § 3 den Tabellenwerten für diese Monate maßgebenden Werte des TVöD – VKA noch nicht fest, so sind die Tabellenwerte mit einer Erhöhung um 1,5 v.H. zu berechnen. ³Alle sonstigen Entgeltbestandteile bestimmen sich nach dem Durchschnitt der ersten drei zusammenhängenden Monate nach der letzten Entgelterhöhung gem. § 3 Abs. (1) bis (4). ⁴Unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien, ebenfalls bezogen auf die in Satz 1 genannten Monate. ⁵Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. Januar.

Protokollerklärung zu Abs. 3

¹Eine Korrektur der nach Abs. 3 anzusetzenden Werte erfolgt auch dann nicht, wenn die tatsächlichen in den Monaten April, Mai und Juni erreichten Werte später davon abweichen. ²Hat sich jedoch innerhalb einer Rahmenfrist von 12 Monaten vor dem Ablauf dieser Frist die individuelle persönliche Arbeitszeit des Beschäftigten geändert, so erfolgt die Berechnung auf der Basis des höchsten Anteils der individuellen Arbeitszeit an der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe Kr. 9a der Anlage B findet der in Absatz 3 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

- (4) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht, beträgt der im Januar 2012 zu zahlende Einführungsausgleich abweichend von Abs. 3

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	38,5 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	34,0 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	25,5 v.H.

des im Übrigen gem. Abs. (3) bestimmten Bemessungsentgelts.

§ 9 Einmalzahlung

1. ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2011 bestanden hat, haben Anspruch auf eine mit der Entgeltzahlung für Juni 2011 fällige Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro. ²Die Einmalzahlung deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011 ab.
2. ¹Ist das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011 begründet worden, so wird die Einmalzahlung zeitanteilig berechnet, wobei volle Kalendermonate angesetzt werden. ²Sie vermindert sich in diesem Fall um 1/6 für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 26 TV-Charité hat.
3. § 29 Abs. 2 TV-Charité findet Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen gem. Abs. 3 bis 7 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016.
3. ¹§ 3 Abs. 1 bis 6 und § 4 Abs. 3 bis 5 enden mit Zweckerreichung. ²Sie tritt mit Abschluss des Nachtragstarifvertrages ein, mit dem die in § 3 Abs. 6 vereinbarte Änderung der Tabellenstruktur umgesetzt und zum Gegenstand einer abschließenden Tabelle in den Anlagen A und B gemacht worden ist.
4. ¹§ 5 endet mit Zweckerreichung. ²Sie tritt mit Abschluss des Nachtragstarifvertrages ein, mit dem die Anpassungsschlusszahlung gem. § 5 Abs. 5 festgelegt worden und in die Anlagen A und B eingefügt worden ist.
5. § 6 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 ohne Nachwirkung außer Kraft.
6. Die §§ 7 und 8 treten mit Wirkung vom 30. Juni 2016 ohne Nachwirkung außer Kraft.
7. ¹§ 9 endet mit Zweckerreichung. ²Sie tritt ein mit vollständiger Auszahlung der Leistung.
8. Die Tarifvertragsparteien werden nach Eintritt der Zweckerreichung bzw. Außerkrafttreten gem. Abs. 3 bis 7 den verbleibenden Tarifvertrag redaktionell neu fassen und insbesondere die Anlagen A und B abschließend festlegen sowie das künftige Vorgehen im Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen sachgerecht, jedoch ohne inhaltliche Änderung neu fassen.

Entgelttabelle TV-Charité (Monat)

Gilt für alle Beschäftigten des TV-Charité,
mit Ausnahme der Beschäftigten im Pflegedienst.

Gültig: 31. Dezember 2015 bis mindestens 29. Februar 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	1)
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	-
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	-
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	-
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	-
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	-
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	-
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	-	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

I. Für Ärztinnen / Ärzte, Zahnärztinnen / Zahnärzte gilt:

1) In der EG 15 Stufe 6 der Tabellenwert **6.183,20**

Abweichend von § 21 erhalten die Ärztinnen / Ärzte und Zahnärztinnen / Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Charité fallen, in der Entgeltgruppe 14
- in der Stufe 3 den Tabellenwert der Stufe 4 und
- in der Stufe 4 den Tabellenwert der Stufe 5.

II. Für die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü gelten die nachfolgenden Tabellenwerte:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2Ü	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15Ü	-	5.331,19	5.909,34	6.457,07	6.822,24

Eigenberechnung: dbb

KR-Anwendungstabelle (Monat)

Gilt für die Beschäftigten des TV-Charité im Pflegedienst

Gültig: 31. Dezember 2015 bis mindestens 29. Februar 2016

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	-	-	3.955,78	4.381,80 nach 2 J. St. 3	4.929,53 nach 3 J. St. 4	5.172,96
11b	-	-	-	3.955,78	4.485,25	4.728,69
11a	-	-	3.590,64	3.955,78 nach 2 J. St. 3	4.485,25 nach 5 J. St. 4	-
10a	-	-	3.468,92	3.712,37 nach 2 J. St. 3	4.174,88 nach 3 J. St. 4	-
9d	-	-	3.383,71	3.688,02 nach 4 J. St. 3	3.931,43 nach 2 J. St. 4	-
9c	-	-	3.286,36	3.517,61 nach 5 J. St. 3	3.736,69 nach 5 J. St. 4	-
9b	-	-	2.999,18	3.383,71 nach 5 J. St. 3	3.517,61 nach 5 J. St. 4	-
9a	-	-	2.999,18	3.099,63 nach 5 J. St. 3	3.286,36 nach 5 J. St. 4	-
8a	-	2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
	2.514,67					
7a	-	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
	2.337,42					-
4a	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
3a	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.610,38

Eigenberechnung: dbb